

OLG Frankfurt am Main, Urteil
vom 16.1.2019, AZ: 8 U 59/18

Foto: fotolia/digital-designer

Freiheitsentziehende Maßnahmen und Schmerzensgeld

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat das Land Hessen zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld an eine Frau verurteilt. Sie wurde in der Psychiatrie immer wieder fixiert und mit Medikamenten therapiert – ohne gerichtliche Genehmigung. Das Urteil ist übertragbar auf die Altenhilfe.

DIE LEITSÄTZE

1. Die Fixierung einer bereits untergebrachten Person nimmt die ihr noch verbleibende Freiheit.
2. Körpernahe Fixierungen bedürfen zu ihrer Rechtmäßigkeit auch bei Unterbringungen der richterlichen Genehmigung.
3. Rechtswidrige Fixierungen können Schmerzensgeldansprüche begründen.

Das Urteil in Kürze:

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat das Land Hessen dazu verurteilt, Schadensersatz und Schmerzensgeld an eine Frau zu zahlen, die für zwei Wochen gegen ihren Willen in einer Psychiatrie untergebracht war und während dieser Zeit immer wieder fixiert und mit Medikamenten therapiert wurde.

Lediglich die Unterbringung in der psychiatrischen Klinik war gerichtlich genehmigt gewesen, nicht aber die Fixierung und die Zwangsbehandlung der Patientin. Die Klägerin rügte eine Falschbehandlung in der psychiatrischen Klinik und machte den Ersatz der ihr entstandenen und der noch entstehenden Schäden sowie Schmerzensgeld gegen das Land Hessen geltend.

Angesichts des Ausmaßes der konkreten Beeinträchtigungen und der Funktion eines Schmerzensgeldes sei dieses mit 12000 Euro angemessen, aber auch ausreichend bemessen.

Der Kommentar

Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen ebenso wie eine Zwangsmedikation erhebliche Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte von Patienten und Heimbewohnern dar. Zumeist wird nur ihre betreuungsrechtliche Relevanz diskutiert. Schnell im Bewusstsein von Heimträgern, aber auch Pflegedienstleitungen sind die ökonomischen Folgen eines Sturzes. Hier erreicht das Heim schnell der Vorwurf, nicht durch Sicherungsmaßnahmen, nicht durch freiheitsentziehende Maßnahmen einem Sturz und seinen Folgen vorgebeugt zu haben.

Das Regressverfahren der Kassen läuft routiniert und hält die Haftungsangst im Pflegealltag wach: Lieber einmal zuviel fixiert, als mit den Sturzfolgen konfrontiert zu sein – die sicherlich auch nicht bagatellisiert werden dürfen. Die Entscheidung des OLG Frankfurt ist in der Lage, das Bewusstsein dafür zu schaffen, was freiheitsentziehende Maß-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Nicht genehmigte und fachlich nicht erforderliche freiheitsentziehende Maßnahmen begründen Schmerzensgeldansprüche der Bewohnerinnen und Bewohner.
- o Auch Formen der Zwangsmedikation – das heißt gegen den Willen oder ohne wirksame Einwilligung verabreichte Medikamente – stellen sich als schwerwiegende Grundrechtseingriffe dar und können ihrerseits Ansprüche auf Schmerzensgeld auslösen.
- o Die Schmerzensgeldansprüche können sich sowohl gegen die Einrichtung selbst als auch gegen den einzelnen Mitarbeiter richten.

nahmen, aber auch Zwangsmedikation für den Betroffenen bedeuten. Sind sie nicht gerechtfertigt, und wird ohne ärztliche Indikation und ohne Einwilligung eine Zwangsmedikation verabreicht, sind dies folgenreiche und schwerwiegende Eingriffe in die Rechtsgüter und die Grundrechte. Rechtswidrige freiheitsentziehende Maßnahmen, Formen der Zwangsmedikation, lösen Schmer-

zensgeldansprüche aus. Das gilt auch für Heime.

Auch wenn der Fall in einer psychiatrischen Klinik spielt, sind doch die straf- und zivilrechtlichen Maßstäbe grundsätzlich die gleichen. Die Sensibilität gegenüber freiheitsentziehenden Maßnahmen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, gleichwohl wird in deutschen Heimen immer noch zu oft und

in sehr vielen Fällen – auch bei betreuungsgerichtlicher Genehmigung – ohne fachliche Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit fixiert. Der im Fall des OLG zugestandene Schmerzensgeldanspruch wird im Heimbereich wahrscheinlich niedriger ausfallen, aber gleichwohl beachtlich sein.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt: www.kasu-jur.de

Lesen: Sie im folgenden Beitrag auf Seite 42 mehr über die Rechtslage bei der Verabreichung von Medikamenten.



Die Rubrik Heimrecht betreut Rechtsanwalt **Prof. Dr. Thomas Klie**, Kanzlei für soziale Unternehmen, Freiburg, Heidelberg, Berlin.